

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 06.02.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1928.) 80. Stück.

Inhalt:

Nr. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Nr. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1924, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken, wird in Bezug auf die Wertbeträge der Marken im Abs. 2 Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Stempelmarken werden in Wertbeträgen von 0,10, 0,30, 0,50, 1,—, 1,50, 2,—, 2,50, 3,—, 4,—, 5,—, 10,—, 25,—, 50 und 100 *R.M.* hergestellt. Soweit die Wertbezeichnung einzelner Markensorten noch auf „*M.*“ lautet, sind die aufgedruckten Werte Goldmarkbeträge.“

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.



Landesbibliothek Oldenburg
Verzeichnis der Bücher
des Jahres 1928

Verzeichnis der Bücher des Jahres 1928

XIV. Band. Verzeichnis der Bücher des Jahres 1928. 80. Stück.

Inhalt:

Mr. 100. Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 2. Februar 1928 zur Änderung der Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 19. Juli 1924 zum Stempelgesetz für das freie Hansegebiet für das freie Hansegebiet vom 12. April 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Mr. 101.

Bekanntmachung des Stadtmünchens zur Änderung der Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 19. Juli 1924 zum Stempelgesetz für das freie Hansegebiet für das freie Hansegebiet vom 12. April 1906, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Die Bekanntmachung des Stadtmünchens vom 19. Juli 1924 betreffend die Einführung neuer Stempelmarken, wird in Bezug auf die Wertbeträge der Marken im Art. 2 Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Stempelmarken werden in Wertbeträgen von 0,10, 0,20, 0,50, 1.—, 1,50, 2.—, 2,50, 3.—, 4.—, 5.—, 10.—, 25.—, 50 und 100 RM hergestellt. Soweit die Wertbeträge einzelner Markenarten nicht auf „RM“ lauten, sind die entsprechenden Werte Goldmarkbeträge.“

Oldenburg, den 2. Februar 1928.

Stadtmünchener der Hanse.

Dr. Billeter.

